

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
für den Raum
einer
einseitigen Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hanneborn in Eibenstock.

Zweihundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Frangent-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Einladung zum Abonnement.

Beim bevorstehenden Quartalswechsel machen wir unsere werthen Abonnenten darauf aufmerksam, ihre Bestellungen auf das „Amts- und Anzeigebblatt“ bei der Post sowohl als auch bei den Boten so bald als möglich aufzugeben, da wir bei späteren Anmeldungen nicht immer in der Lage sind, die gewünschten Exemplare nachzuliefern.

Gegen Vorauszahlung von 1 M. 20 Pf. nehmen alle Postanstalten Bestellungen an, ebenso wird das „Amts- und Anzeigebblatt“ gegen einen Botenlohn von 25 Pf. pro Quartal von der Postanstalt an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonntag pünktlich ins Haus geliefert.

Die geehrten Abonnenten in Eibenstock, Schönheide, Stüpengrün, Sosa, Carlsfeld, Blauenthal u., welche ihre Bestellungen direct bei uns oder bei den betreffenden Boten machen, erhalten das Blatt ohne Preiserhöhung zugesandt.

Zu zahlreichem Abonnement ladet hiermit freundlichst ein

Die Redaction und Expedition des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Verordnung, die Einziehung der Königl. Sächs. Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 betreff.

Nachdem bereits ein Theil der auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1867 (S. 53 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1867) nach Höhe von 12 Millionen Thaler = 36 Millionen Mark ausgegebenen Königlich Sächsischen Kassenbillets durch Innebehaltung bei einigen größeren Kassenstellen aus dem Verkehr zurückgezogen und vernichtet worden ist, so wird nunmehr zu Ausführung der Bestimmung in § 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, die Ausgabe von Reichskassenscheinen betreffend, wegen gänzlicher Einziehung und Vernichtung jener Billets Folgendes verordnet und bekannt gemacht:

§ 1. Sämmtliche, noch im Umlaufe befindliche Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 sind in der Zeit
von jetzt ab bis Ende dieses Jahres

bei der Finanzhauptkasse alhier oder bei der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig zur Einlösung zu bringen.

§ 2. Die vorgedachten Kassenbillets können bis Ende dieses Jahres nach wie vor zu Zahlungen an alle Staatskassen verwendet werden. Die Staatskassen haben aber dergleichen Kassenbillets schon von jetzt ab nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den Geldablieferungen an die Centralkassen mit einzusenden, oder bei den in § 1 bezeichneten Einlösungskassen unmittelbar umzusetzen. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen sie dergleichen Billets nicht weiter in Zahlung annehmen.

§ 3. Es wird vorbehalten, nach Ablauf der in § 1 festgesetzten Frist einen Präklusivtermin, von welchem ab alle bis dahin nicht eingelöste Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 als gänzlich werthlos zu betrachten sind, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die nach den vorstehenden Bestimmungen eingezogenen Kassenbillets werden von Zeit zu Zeit öffentlich vernichtet werden. Ingleichen wird das nach § 2 des Gesetzes vom 2. März 1867 an die Staatsschuldenkasse abgegebene Reservequantum an dergleichen Kassenbillets im Betrage von 6 Millionen Thaler = 18 Millionen Mark einschließlich der inmittelst von dieser Kasse eingetauschten defecten Billets, alsbald zur öffentlichen Vernichtung gebracht werden.

Dresden, den 12. Juni 1875.

Finanzministerium.
v. Friesen.

v. Brück.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Johanniemarkt wird nächsten Montag und Dienstag, den 28. und 29. lauf. Mts. hier abgehalten und hierbei das Stättegeld am 1. Markttag von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr an Rathsstelle gegen Quittung entgegengenommen.

Wer es unterläßt, während der gedachten Zeit das Stättegeld zu entrichten, hat bei der stattfindenden Bettelrevision dessen doppelten Betrag zu bezahlen.

Am gedachten Vormittage erfolgt auch die Lösung der Stände und haben nur Diejenigen, welche sich im Besitze eines noch nicht abgelaufenen Standscheines befinden, Anspruch auf einen bestimmten, im Scheine räumlich begrenzten Platz, alle Andern dagegen mit den ihnen vom Marktmeister Ungethüm anzuweisenden Ständen sich zu begnügen.

Eibenstock, am 25. Juni 1875.

Der Stadtrath daselbst.
J. B.: Adv. Müller.

Bgs.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin, 24. Juni. Das Kammergericht verurtheilte den Grafen Arnim wegen vorsätzlicher Beiseiteschaffung ihm amtlich anvertrauter Urkunden zu einem neunmonatlichen Gefängnis und erklärte in der Unterschlagung ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung als nicht vorliegend. Auf die Gefängnisstrafe wird die verbüßte Untersuchungshaft mit einem Monat angerechnet.

— Mit dem 1. Juli tritt der durch den Genfer internationalen Postverein vereinbarte neue Posttarif in Kraft. Danach beträgt der Portosatz für Briefe nach allen europäischen Staaten (vorläufig mit Ausnahme von Frankreich) 2½ Pence oder 20 Pfennige deutscher Reichswährung, für Postkarten 1½ Pence oder 12 Pfennige deutscher Reichswährung, für Zeitungen bis zum Gewichte von vier Unzen, sowie für Druckschriften, Muster und Dokumente bis zum Gewichte von zwei Unzen 1 Pence oder 8 Pfennige.

Erier, 20. Juni. Der Cultusminister Falk ist Freitags hier